# Gebührensatzung für das Bürgerhaus Falkenlay der Ortsgemeinde Bad Bertrich im Ortsteil Kennfus vom 17.12.2014

Der Gemeinderat Bad Bertrich hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Bürgerhauses Falkenlay erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

## § 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Bürgerhaues und dessen Einrichtungen. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Anmieter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

# § 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung des Bürgerhauses und dessen Einrichtung erfolgt.

#### § 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen

a,	restveranstaltungen	(je Tag)	145 €
b)	Kirmestage	pauschal	275€
c)	Familienabende generell (reine Familienabende für N der betreffenden Vereine)	1itglieder	
	-großer Saal	je Abend	70€
	-kleiner Saal		45 €
	-Küchenbenutzung		30€

a) Festveranstaltungen

d)	Disco (Einheimische)	je Abend	300€
	Disco (Auswärtige)	je Abend	600€
e)	Feiern Auswärtige		
	-großer Saal		100€
	-kleiner Saal		70€
	-Küchenbenutzung		50€
f)	Familienfeiern inkl. Küche		
	-kleiner Saal		50€
	-Beerdigung, großer Saal		50€
	-sonstige Nachmittagsnutzu	ngen, kleiner Saal	35€
g)	Weihnachtsfeiern der Ortsvereine mit Familienfeiern		
	-großer Saal		70€
	-kleiner Saal		45 €
	-Küchenbenutzung		30€

- h) Wohltätigkeitsveranstaltungen (bei Vorlage der Abrechnung der Veranstaltung kann die Gebühr erlassen werden)
- i) Sonderveranstaltungen
   (Hierfür wird die Gebühr mit dem Ortsvorsteher abgesprochen)
- j) Jeder Verein erhält für folgende Jubiläumsveranstaltungen (keine Disco) das Haus kostenlos:
  - -für 20-jähriges, 25-jähriges, 30-jähriges, 40-jähriges, 50-jähriges Bestehen usw.
  - -bei sonstigen Veranstaltungen, die nicht unter die vorgenannten Gebührensätze einzuordnen sind, wird der Benutzungspreis je nach Anfrage festgelegt.
- (2) Die Kosten der Reinigung werden nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt, soweit der Veranstalter die Reinigung nicht selbst übernimmt.

Die Nebenkosten werden für jede Veranstaltung gesondert nach dem tatsächlichen Verbrauch erhoben.

Das Papier sowie Handtücher für die Toilettenanlagen werden von der Gemeinde gestellt und mit dem Veranstalter verrechnet. Bruch, Verlust oder Beschädigung der Saal- und Kücheneinrichtung sowie sonstige Schäden sind vom Anmieter plus einer Pauschale von 10% zu ersetzen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im "Vulkan Echo" der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.02.2010 außer Kraft.

56864 Bad Bertrich, 17.12.2014 Ortsgemeinde Bad Bertrich

Beatrix Lauxen Ortsbürgermeisterin

#### **Hinweis:**

15 1

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Weiterer Hinweis:

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte in Ausgabe 06/2015 des Mitteilungsblattes "Vulkan Echo" vom Samstag, 07.02.2015.01.2015.